Heidelberger Rechtslehrer

Levin Goldschmidt,
Eduard Zeller





Ueberreicht vom Verfasser.

Heidelberger Rechtslehrer.

(297)

In memoriam

von

L. Goldschmidt.



Stuttgart.
Druck von Gebrüder Kröner.
1886.

Ueberreicht vom Verfasser.

Heidelberger Rechtslehrer.

In memoriam

von

L. Goldschmidt.



Stuttgart.
Druck von Gebrüder Kröner.
1886.

Eduard Zeller

zu seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum

in herzlicher Verehrung

zugeeignet.

In den wenigen Worten, welche die umfangreiche Festrede Kuno Fischer's [1]) dem letzten und weitaus bedeutsamsten Jahrhundert der ältesten deutschen Hochschule zuwendet [2]), wird erwähnt, daß das neue, 1803 reorganisirte Heidelberg den Ruhm seiner juristischen Fakultät der Lehrthätigkeit Thibaut's verdanke, daß Karl Adolph v. Vangerow diesen Ruf durch eine dreißigjährige Wirksamkeit zu erhalten gewußt und daß Karl Joseph Anton Mittermaier sein vielumfassendes Lehramt sechsundvierzig Jahre lang erfolgreich verwaltet habe [3]). Jedermann wird vermissen die Namen Karl Salomo Zachariä's, des scharfsinnigen Staatsgelehrten und einflußreichen Begründers der Wissenschaft des Französischen Civilrechts, Robert v. Mohl's, Johann Kaspar Bluntschli's, dessen vielseitige, für Staats- und Völkerrecht bedeutsame Thätigkeit noch in Aller Gedächtniß lebt [4]). Und kam es anscheinend wesentlich auf die lange Dauer einer einflußreichen Lehrthätigkeit an, um in dem Ruhmestempel der Jubiläumsrede eine Stelle zu erhalten, so wären sicherlich noch andere Männer, wenngleich ihnen die Wissenschaft keine schöpferischen Impulse verdankt, zu nennen gewesen.

Mehr wird von derjenigen Fakultät nicht berichtet, welche Jahrzehnte hindurch nicht allein die stärkste der Heidelberger Hochschule gewesen ist, sondern fast immer die größere Hälfte, mitunter bis zu zwei Dritteln sämmtlicher Studirenden umfaßt hat [5]).

Es hätte, scheint es, auch dem Philosophen nahe gelegen, den Ursachen dieser so befremdenden Erscheinung nachzugehen, vielleicht die den Heidelberger Juristen eigenthümliche, wenn auch möglicherweise gar nicht mustergiltige Lehrweise darzulegen, insbesondere aber überhaupt dem Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften, welche von jeher für Heidelberg eine hervorragende Bedeutung gehabt, in diesem Jahrhundert — nicht ohne Zusammenhang mit der umfassenden Wirksamkeit hervorragender politischer Historiker, wie Schlosser, Gervinus, Häusser, v. Treitschke, und der so bedeutsamen Stellung, welche das Badische Land sowohl in der Ausbildung der verfassungsmäßigen Monarchie, wie in den Einheitsbestrebungen des Deutschen Volkes eingenommen hat — sogar vorwiegend seine Signatur aufgeprägt haben, einige Beachtung zu schenken. Während eines halben Jahrhunderts ist Heidelberg ein Mittelpunkt nicht allein privatrechtlicher Studien, sondern auch für die theoretische und praktische Ausbildung des modernen öffentlichen Rechts der Deutschen Nation gewesen, und wenn das sich jetzt erhebende stolze Gebäude des Deutschen Reichstages auch mit Städtebildern geschmückt werden sollte, so würde unter diesen die herrliche Neckarstadt, von deren leitenden Männern wichtigste Impulse zum ersten Deutschen Parlament, zur Begründung des Deutschen Nationalvereins, wie der an dem Auf- und Ausbau des Deutschen Reichs kräftig mitwirkenden nationalliberalen Partei ausgegangen sind, einen Ehrenplatz verdienen. Daß auch für das 17. Jahrhundert Samuel v. Pufendorf, der geniale Begründer der Deutschen Rechtsphilosophie und des allgemeinen Staatsrechts, wie der einflußreiche Heinrich v. Cocceji eine eingehendere[6]) Betrachtung des Festredners verdient hätten, bedarf kaum der Erwähnung.

Was der Großherzog von Baden, der erhabene Rektor der Hochschule, in dem Festakte vom 3. August 1886 ausgesprochen:

„Wiederholt hat die Hochschule schöpferisch eingegriffen in das wissenschaftliche Denken; neue Anregungen, neue Richtungen sind von diesem herrlichen Musensitze ausgegangen“

gilt nicht am wenigsten, wie von den Geisteswissenschaften überhaupt, so von den Rechts- und Staatswissenschaften.

Im Namen der Badischen Stände hat Geheimrath Lamey der Hochschule deren Glückwünsche dargebracht und den Empfindungen des Landes zutreffenden Ausdruck verliehen mit den Worten:

„Die ganze civilisirte Welt kennt und liebt die Neckarstadt und vertraut ihr mit Vorliebe ihre studierende Jugend an, und fast könnte man sagen, daß sie in weiter Ferne mehr gekannt und genannt wird, als selbst das schöne Land, dessen Zierde sie ist und bleiben wird.

„Für uns in Baden ist aber die Universität Heidelberg in hervorragender Weise ein Mittelpunkt und eine Hochwarte wissenschaftlicher Forschung und Lehre geworden, welche geistige Kräfte ersten Ranges, Männer von den ersten Namen zu ernster Thätigkeit vereinigt. Hier hat ein großer Theil der Jugend ihre Studien gemacht, welche später als weltliche und kirchliche Beamte unserem Heimatlande in Treue gedient haben und noch dienen. — Die Stände des Landes empfinden deshalb mit Recht tief ihre Verpflichtungen, die sie der Universität Heidelbergs im Namen Deutschlands, im Namen Badens, in ihrem eigenen Namen schulden. Beide Kammern haben in ihrer Mitte allezeit ausgezeichnete Lehrer und tüchtige Schüler der Hochschule gezählt und der ehrenvolle Namen, den sich die Landesvertretung Badens erworben, ist zu nicht geringem Theile diesen Mitgliedern zu verdanken — —“

Namens Seiner Majestät des Kaisers aber hat der erlauchte Kronprinz des Deutschen Reichs und Preußens der Heidelberger Hochschule das gewichtige und beglückende Zeugniß ausgestellt:

„Es ist die schönste Pflicht meiner Sendung, rühmend und dankend zu bekennen, wie treu dies Heidelberg beflissen war, die geistigen und sittlichen Bedingungen der Wiedergeburt unseres Volksthums zu pflegen. Lehrenden und Lernenden war von jeher hier die gastlichste Stätte bereitet. Aus allen Gauen strömten sie herzu und in den liebenden Armen der Alma mater erkannten sie sich als Söhne der größeren Mutter wieder. So hat sich hier in der Stille des Studienlebens vorbereitet, was uns Deutschen nach langen Irrungen die Geschichte offenbarte. Im Südwesten des Reiches, nahe der ehemaligen Grenze und nahe der Gefahr, lernte der Sohn des Nordens den Sohn des Südens als Bruder lieben, um, heimgekehrt, den schönen Glauben der Volksgemeinschaft auszubreiten, der unser Hort und unsere Stärke ist. Nun wir es wieder besitzen, das Glück der Vereinigung, strömt aus dem Ganzen ein kräftigender Odem zurück in die trauten Heimstätten unserer Bildung.“ — —

Was der Festredner unterlassen, hat die Pietät von Schülern und Angehörigen insofern ausgeglichen, als der Jubelfeier die Wiederauffrischung einiger ehrwürdiger Lebensbilder zu verdanken ist.

So ist ein Wiederabdruck des Nachrufs erschienen, welchen Marquardsen 1870 dem Gedächtniß des als Lehrer unvergleichlichen, als Schriftsteller durch umfassendes Wissen, besonnene und sichere Forschung hervorragenden Karl Adolph v. Vangerow, 1875 dem Andenken Robert v. Mohl's gewidmet hat[7]). So haben zwei treffliche Söhne Mittermaier's dem Andenken

ihres würdigen Vaters eine schön ausgestattete, von rechter Kindes-pietät eingegebene Festschrift geweiht[8]), welche uns das Lebensbild des berühmten Mannes als Lehrer, Gelehrter, Politiker und Bürger vorführt — traulich anmuthend, wieweit auch unser allgemeiner juristischer und politischer Standpunkt von dem des Gefeierten und seiner Biographen verschieden sein mag.

Endlich hat Hermann Schulze, unter Benutzung schon älterer Beiträge, eine vervollständigte, ebenso warme wie treue Biographie Robert v. Mohl's[9]) veröffentlicht, ein wahres Kabinetsstück liebenswürdiger, gerechter und parteiloser Darstellung.

Schärfer hat ja wohl Niemand seine Schwächen, insbesondere seinen Mangel an streng juristischer und philosophischer Schulung erkannt und bekannt als Robert v. Mohl selbst.

Aber was bleibt, und das gilt nicht minder von Mittermaier und K. Ad. v. Vangerow, reicht aus, um diesen Männern die treue Verehrung ihrer zahllosen Schüler — zu denen ich mich mit Stolz zähle — und ihrer Fachgenossen, ihren wissenschaftlichen Leistungen ein die Lebenszeit weit überdauerndes Andenken zu sichern. Und vor Allem: sie waren bedeutende Menschen, bald herber, bald weicher, aber Jeder ein Charakterkopf, Repräsentanten wichtiger und maßgebender Strömungen des neunzehnten Jahrhunderts, in schweren Zeiten erprobte Patrioten, begeisterte und einflußreiche Vorkämpfer der Herrlichkeit des neuen Deutschen Reiches, dessen Anfänge nur Einem unter ihnen zu erleben vergönnt war.

Sie mit dem Maßstabe unserer gegenwärtigen Staatsanschauung oder nach dem gegenwärtigen Standpunkt der von ihnen gepflegten Wissenschaften zu messen, wäre sehr ungerecht von den Söhnen, welche im Staatsleben wie in der Wissenschaft nur zu schnell vergessen, was sie den Vätern schulden und sich des errungenen wie ererbten Besitzthums in naiver Unbefangenheit

erfreuend, mit leichtem Sinn die Schwierigkeiten unterschätzen, welche die ausdauernde Arbeit und der hingebende Eifer früherer Generationen zu überwinden hatten.

Meiner dahingeschiedenen verehrten Lehrer und ehemaligen Kollegen bei dieser Gelegenheit zu gedenken, ist mir Herzensbedürfniß. Als Lehrer des Handelsrechts habe ich dazu für Mittermaier und v. Mohl noch besonderen Anlaß.

Der Erstere gehört zu den kenntnißreichsten Bearbeitern auch des Europäischen Handelsrechts; seine in siebenter Auflage (1847) erschienenen „Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts" enthalten eine Fülle werthvollen, namentlich bibliographischen Materials und können noch jetzt zur Kontrole der Vollständigkeit in Benutzung fremden Rechts und fremder Literatur dienen. Er ist der Erste gewesen, welcher in einem Lehrbuch des „Deutschen Privatrechts" dem in der deutschen Literatur nahezu verkümmerten Handelsrecht seine richtige bedeutsame Stellung angewiesen hat [10]). Er war einer der ersten und einflußreichsten Förderer eines gemeinsamen Deutschen Wechselrechts [11]).

R. v. Mohl hat als Reichsjustizminister 1848 die Kommission zur Ausarbeitung eines Deutschen Handelsgesetzbuchs (Thöl, Grimm, Broicher, Widenmann) eingesetzt, aus deren Bemühungen der für die Geschichte der Deutschen Handelsgesetzgebung wichtige sogenannte Frankfurter (Reichshandelsgesetz-) Entwurf hervorgegangen ist [12]).

In welchem Maße Mittermaier auch als Lehrer des Handelsrechts angeregt hat, dürfte die Thatsache beweisen, daß der Begründer der Wissenschaft des Deutschen Handelsrechts, Heinrich Thöl, seine Inauguraldissertation: „De verbi an Ordre cambiis vel indossamentis inserti vi atque effectu" (Göttingen 1830) Friedrich Cropp und K. A. Mittermaier „patronis

suis summa observantia colendis, praeceptori pie reverendo" gewidmet hat, während freilich die Widmung meiner Inauguraldissertation: „De societate en commandite spec. I, Halis 1851", welche an Mittermaier und meinen Handelsrechtslehrer C. H. L. Brinckmann erfolgt ist, in der unermüdlichsten Förderung anderer, namentlich kriminalistischer Studien ihren Grund findet.

Aber auf eine wohl nicht bekannte Thatsache möchte ich noch hinweisen. Als im Herbst 1860, noch vor Beendigung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, die Handelskammer der kleinen Stadt Heidelberg aus eigener Initiative den kühnen Schritt wagte, den Zusammentritt eines ersten Deutschen Handelstages in der süddeutschen Universitätsstadt anzuregen, geschah dies, wie in der Einladung an die Handelsvorstände Deutschlands und Oesterreichs gesagt ist, mit vorzugsweiser Rücksicht auf die Lehrkräfte der Universität, welche eine gediegene Vorbereitung der wichtigen Aufgaben dieses ersten Gesammtkongresses Deutscher Kaufleute verbürgten. Da Berlin, Hamburg und die andern großen Handelsplätze zustimmten, so wurde alsbald von der Heidelberger Handelskammer eine Vorkommission aus Kaufleuten und anderen Sachverständigen zur Vorberathung der Vorlagen berufen. Dieser Vorkommission gehörten von den Heidelberger Universitätslehrern Mittermaier, v. Mohl, K. H. Rau, Ludwig Häusser, Eduard Pickford und ich an. In dieser Vorkommission wurde gründlich gearbeitet. Mittermaier legte eine umfassende Studie über die Organisation von Handelsgerichten vor, ohne sich jedoch für eine bestimmte Art derselben zu entscheiden — das umfangreiche Material war mir von großem Werth, um die damals noch sehr bestrittenen, seither allgemein anerkannten Vorzüge des Hamburgisch-Bremischen Systems, welches ich auch aus eigener Erfahrung

kannte (ein juristischer Präsident mit zwei kaufmännischen Richtern), zu begründen. R. v. Mohl stellte mit mir gemeinsam den kühnen Antrag, es solle ein oberster Deutscher Gerichtshof, zunächst für Handelssachen, errichtet werden — man bedenke: zur Zeit des Deutschen Bundes, als namentlich die Deutschen Mittelstaaten im Vollgenuß ihrer Souveränetät schwelgten und vielleicht schon der Frankfurter Fürstentag von 1863 geplant wurde! Als Referent der Vorkommission und demnächst der von dem Handelstage selbst eingesetzten Kommission sowie des Plenum für das gesammte Gebiet der Handelsgesetzgebung und des Eisenbahnrechts, hatte ich die Freude, daß der Handelstag den von mir gestellten und eingehend begründeten Anträgen sowohl hinsichtlich der Handelsgerichte, ungeachtet lebhaften Widerstreites rheinischer Kaufleute, wie hinsichtlich des obersten Gerichtshofes beitrat. An den Plenarberathungen hat nur Mittermaier sich betheiligt[13]). Seither wurden, nachdem das Deutsche Handelsgesetzbuch selbst, nicht ohne große Schwierigkeiten und gegen den von mir auf dem Handelstage erfolgreich bekämpften Widerstand sehr hervorragender Kaufleute, zur Einführung gelangt war, diese beiden Punkte — Einrichtung von Handelsgerichten der bezeichneten Art und eines obersten Deutschen Gerichtshofs zunächst für Handelssachen — feste und ständige Gegenstände der Beschlußfassung des Handelstages, des volkswirthschaftlichen Kongresses, des Deutschen Juristentages, jener einflußreichen Wanderversammlungen, welche vor den Jahren 1866 und 1870 einigermaßen die fehlende Deutsche Volksvertretung ersetzten. Die Keime dieser hochwichtigen Reichseinrichtungen sind damals, unter eifriger Mitwirkung der nun längst dahingeschiedenen ehrwürdigen Heidelberger Rechtslehrer, gelegt worden.

Anmerkungen.

1) Festrede zur fünfhundertjährigen Jubelfeier der Ruprecht-Karls-Hochschule zu Heidelberg, gehalten in der Heiliggeistkirche den 4. August 1886 von Dr. **Kuno Fischer**, Großh. Bad. wirkl. Geheimerath und o. ö. Professor der Philosophie ꝛc. Heidelberg 1886, Karl Winter's Universitätsbuchhandlung. 98 S. 8.

2) Es gehören dahin **nur** S. 90—97 der gedruckten Festrede.

3) All dies passim auf S. 94 und 95.

4) Nahezu alle Heidelberger Professoren dieses Jahrhunderts werden eingehend geschildert auf Grund genauer Personenkenntniß in den anziehenden „**Heidelberger Erinnerungen**". Am Vorabend der fünften Säkularfeier der Universität. Von **Georg Weber**. Stuttgart 1886, J. G. Cotta'sche Buchhandlung. VIII und 310 S. 8. (Insbes. S. 96 ff.) Daß dem Urtheile des verehrten Verfassers über die technisch-juristischen Leistungen der geschilderten Persönlichkeiten negativ wie positiv nicht immer beigepflichtet werden kann, schließt keinen Vorwurf gegen den nicht juristischen Historiker ein.

5) In Heidelberg waren immatrikulirt:

in den Jahren:	insgesammt:	darunter Juristen:
1831/2—36	661	312
1836/7—41	570	314
1841/2—46	727	466
1846/7—51	661	409
1851/2—56	684	447
1856/7—61	584	274
1861/2—66	742	384
1866/7—71	632	337
1871/2—76	651	339
1876/7—81	643	278

Aus der sehr verdienstlichen Schrift von Dr. **J. Conrad**, Professor der Staatswissenschaften zu Halle, „**Das Universitätsstudium zu Deutschland während der letzten fünfzig Jahre**". Jena 1884. (Insbes. S. 25 und 111.)

6) Darüber Festrede S. 73 Zeile 18 ff.

7) K. Ad. v. **Vangerow** und **Robert v. Mohl**. Zwei Erinnerungsblätter. Zwei Nekrologe aus der Kölnischen Zeitung 1870 und 1875. (Auch München 1876, Theodor Ackermann. 17 S. 8. erschienen.) **Festgabe der Universität Erlangen**. Erlangen 1886, Junge.

8) Bilder aus dem Leben von K. J. A. Mittermaier. Zur fünfhundertjährigen Jubelfeier der Universität Heidelberg gewidmet von Dr. med. K. Mittermaier und Dr. jur. F. Mittermaier. Mit dem Bildnisse Mittermaier's und 8 Bildern in Lichtdruck nach Zeichnungen und Aquarellen von K. Roux. Heidelberg 1886, G. Weiß, Verlagsbuchhandlung. 68 S. 8.

9) Robert v. Mohl. Ein Erinnerungsblatt, dargebracht zur fünfhundertjährigen Jubelfeier der Ruperto-Carola von Geheimerath Dr. Hermann Schulze, ord. Professor des Staatsrechts an der Universität Heidelberg. Mit dem Bildniß R. v. Mohls. Heidelberg 1886, Karl Winter's Universitätsbuchhandlung. VI und 100 S. 8.

10) Vgl. meine Würdigung der handelsrechtlichen Bedeutung Mittermaier's in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. I (1858) S. 18, und meinen Nachruf im Archiv für civilistische Praxis Bd. L (1867) S. 417 ff.

11) Archiv für civilistische Praxis Bd. XXV (1842) S. 114—150, 284—306; Bd. XXVI S. 114—160, 446—448.

12) S. mein Handbuch des Handelsrechts Bd. I (2. Aufl. 1874) S. 84—86.

13) Verhandlungen des ersten Deutschen Handelstags, Berlin 1862; s. auch meinen Bericht in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. V (1861/2) S. 182 ff.

Zu erwähnen sind noch die Lebensbilder von H. Donellus (von O. Karlowa), Samuel v. Pufendorf (von O. Gierke), A. F. J. Thibaut (von O. Karlowa), K. J. A. Mittermaier (von F. Mittermaier), E. J. Bekker (Selbstbiographie), in der „Ruperto-Carola". Illustrirte Festchronik Nr. 4, 6, 10, 11 und 12. Heidelberg 1886, O. Petters.

Juristische Festschriften, der Universität Heidelberg gewidmet (s. auch Centralblatt für Rechtswissenschaft Bd. VI Nr. 1 Beilage) sind:

E. J. Bekker (derzeitiger Prorektor der Universität), System des heutigen Pandektenrechts. Bd. I. XV und 359 S. 8. Weimar 1886, Böhlau.

S. Brie, Theorie der Staatenverbindungen. (Festgabe der Universität Breslau.) 129 S. 4. Breslau 1886, Graß, Barth & Cie..

W. Rohland, Die Gefahr im Strafrecht. (Festgabe der Universität Dorpat.) 100 S. Dorpat 1886, Mattiesen (Mir nicht bekannt.)

Festschrift des historisch-philosophischen Vereins zu Heidelberg. VIII und 128 S. (darin VIII von A. v. Kirchenheim, Die Universitätsbotenanstalten des Mittelalters). 8. Leipzig 1886, Engelmann

Ehrenpromotionen, welche die juristische Fakultät der Universität Heidelberg bei Gelegenheit des Jubiläums vollzogen hat, sind:

Seiner Königl. Hoheit des Erbgroßherzogs Friedrich von Baden; Rudolf von Bennigsen's; Joseph Bedeus Freiherrn von Schaßberg's zu Hermannstadt in Siebenbürgen; Karl Dorn's, Preuß. Geh. Justizraths zu Leipzig; Friedrich Kiefer's, Präsidenten des Landgerichts zu Konstanz; Richard Koch's, Preuß. wirkl. Geh. Oberfinanzraths und Syndikus der Deutschen Reichsbank zu Berlin; Johann Gustav von Löper's, Preuß. wirkl. Geh. Oberregierungsraths und Direktors des Königl. Hausarchivs zu Berlin; Wilhelm Nock's, Bad. Geheimenraths Exz., Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts; Rudolf Schöll's, o. Professors der Philologie zu München; Karl Wilhelm von Stößer's, Senatspräsidenten des Oberland gerichts zu Karlsruhe; William Stubbs', Bischofs zu Ch ter; Heinrich Taine's, Mitglieds der Französ. Akademie zu Paris; Peter Willems', Professors an der Universität zu Löwen; Eduard Winkelmann's, o. Professors der Geschichte zu Heidelberg; Dr. Karl Zeumer's in Berlin.

Die den Diplomen einverleibte Begründung dieser Ehrenpromotionen ist mitgetheilt in der „Ruperto-Carola", Illustrirte Festchronik Nr. 9.





